

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Universitätsmedizin Rostock vom 27.2.2012

Der Fakultätsrat der Universitätsmedizin Rostock gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Fakultätsrates sind die auf der Grundlage der Wahlordnung der Universität Rostock gewählten 12 Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, 4 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, 4 Studierenden und 2 weiteren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der Universitätsmedizin nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme teil. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre, die die Akademischen Lehrkrankenhäuser und die Lehrarztpraxen betreffen, können auf Einladung des Dekans auch je ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser und der Lehrarztpraxen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Fakultätsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) An den Sitzungen des Fakultätsrates kann eine / ein der Universitätsmedizin angehörende Vertreterin / angehörender Vertreter der Personalräte der Universitätsmedizin mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Fakultätsrates sind gemäß § 54 Abs. 1 LHG grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie können nichtöffentlich sein, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt. Personalangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Protokollantin / der Protokollant hat auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein Anwesenheitsrecht.

§ 3 Vorsitz

Die Dekanin / der Dekan ist Vorsitzende / Vorsitzender des Fakultätsrates ohne Stimmrecht. Im Verhinderungsfall übernimmt eine Prodekanin / ein Prodekan den Vorsitz. Ihr / sein Stimmrecht entfällt dadurch nicht.

§ 4 Sitzungstermine

- (1) Die Sitzungstermine werden durch Beschluss des Fakultätsrates halbjährlich festgelegt.
- (2) In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat von der / von dem Vorsitzenden zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Dem Antrag ist eine Begründung mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beizufügen. Die / der Vorsitzende kann die vorgeschlagene Tagesordnung ergänzen.
- (3) Die Ratsmitglieder müssen mindestens drei Arbeitstage vor der außerplanmäßigen Sitzung eingeladen werden.

§ 5 Tagesordnung und Einladung

- (1) Die Tagesordnung wird von der / von dem Vorsitzenden aufgestellt. Sie wird fakultätsöffentlich bekannt gegeben. Die Tagesordnungspunkte für den öffentlichen Teil der Sitzung und für den nichtöffentlichen Teil werden kenntlich gemacht.

(2) Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung der Sitzungen des Fakultätsrates sind über die Sekretariate der Einrichtungen der Universitätsmedizin durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Einladung und vorläufige Tagesordnung sind im Regelfall sieben Tage vor der Sitzung zu versenden (Postausgang Dekanatsbüro). Anstehende Beschlussvorlagen, Eingaben und Berichte sollen zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Alle Mitglieder des Fakultätsrates sind berechtigt, Anträge beim Dekanat zur Vorlage im Fakultätsrat einzureichen. Die Anträge sollen enthalten: Datum, Einreicher, Bearbeiter, Thema, Begründung, Beschlussvorschlag. Die Anträge sind spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung des Fakultätsrates im Dekanatsbüro einzureichen. Soweit Anträge nach Ablauf dieser Frist eingehen, entscheidet der Fakultätsrat über deren Aufnahme in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Verhinderung

Ein stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrates, das an der Sitzung teilzunehmen verhindert ist, hat dies dem Dekanatsbüro spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung mitzuteilen. Die / der Vorsitzende lädt daraufhin unverzüglich die Stellvertreterin / den Stellvertreter ein.

§ 7 Sitzungsverlauf

(1) Die / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie / er informiert über die anwesenden Vertreter. Die Tagesordnungspunkte werden durch die Vorsitzender / den Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(2) Ratsmitglieder haben zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht.

(3) Personen, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind, kann durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden das Rederecht nach ihrem / seinem Ermessen erteilt werden. Hier bedarf es entweder eines vorherigen schriftlichen Antrages oder eines mündlichen Antrages während der Sitzung.

(4) Die Worterteilung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden.

(5) Die / der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Nichtmitglieder als Sachverständige beratend einladen.

(6) Die / der Vorsitzende kann einer Rednerin / einem Redner das Wort entziehen, um sie/ ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder um einen Beschluss zur Redezeitbegrenzung herbeizuführen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur durch Ratsmitglieder gestellt werden, die noch nicht zur Sache geredet haben. Durch Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Hände vorgebracht. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
- Verschiebung eines Tagesordnungspunktes
- Überweisung an eine Kommission
- Schluss der Beratung
- Schluss der Rednerliste oder Beschränkung der Redezeit.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Zuvor ist eine Gegenrede zulässig. Wenn es keine Gegenrede gibt, ist der Antrag angenommen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Vorsitzende / der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Sitzungstermin vorher festgelegt oder zur Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Der Fakultätsrat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(4) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit bestimmt die / der Vorsitzende einen neuen Sitzungstermin, zu dem ordnungsgemäß geladen wird. Der Fakultätsrat ist im neuen Termin unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrates stimmen grundsätzlich offen durch Handzeichen ab. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Ratsmitglied ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.

(2) Vor der Beschlussfassung wird der Wortlaut des Antrages von der / von dem Vorsitzenden bekannt gegeben und die Abstimmungsfrage so gestellt, dass nur mit Ja oder Nein geantwortet werden kann. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, ist zuerst über den weitergehenden Antrag zu entscheiden.

(3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlussfassungen, die die Berufung von Hochschullehrerinnen / von Hochschullehrern betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer.

§ 11 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere folgende Kommissionen ein:

1. Forschungskommission
2. Kommission für Studium und Lehre
3. Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission
4. Habilitationskommission.

(2) Der Fakultätsrat bestimmt die ihm notwendig erscheinende Zahl gesetzter (mit Funktionsbezeichnung) und zu wählender Mitglieder für diese Kommissionen. Bei der Zusammensetzung der Promotionskommission und der Habilitationskommission sind die einschlägigen Promotions- und Habilitationsordnungen zu beachten.

(3) Der Fakultätsrat setzt im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor und unter Beachtung der Regelungen des Landeshochschulgesetzes M-V und der Berufsordnung der Universität Berufungskommissionen ein.

(4) Außerdem wird gemäß § 10 der Satzung der Universitätsmedizin eine Strukturkommission gebildet, die den Vorstand und den Fakultätsrat hinsichtlich der grundsätzlichen strukturellen und inhaltlichen Entwicklung der Universitätsmedizin berät und Empfehlungen und Entscheidungsvorlagen erarbeitet.

§ 12 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Fakultätsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das von der / von dem Vorsitzenden und der Protokollantin / dem Protokollanten unterzeichnet wird. Das Protokoll muss insbesondere Angaben enthalten über

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- den Namen des Vorsitzenden
- die Anwesenheitsliste, getrennt nach Ratsmitgliedern und Gästen
- die Anwesenheitszeiten der Ratsmitglieder
- den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse
- das Ergebnis von Wahlen.

(2) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann verlangen, dass seine Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Sitzungsverlauf in das Protokoll aufgenommen werden. Die Erklärungen zum Protokoll müssen der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden spätestens am dritten Werktag nach dem Sitzungstermin in schriftlicher Form zugeleitet sein.

(3) Die Protokolle werden an alle Ratsmitglieder versandt. Über die Genehmigung des Protokolls wird zu Beginn des nichtöffentlichen Teils der nächsten Sitzung abgestimmt. Das Protokoll der letzten Sitzung eines Fakultätsrates am Ende einer Amtsperiode wird im Umlaufverfahren genehmigt.

(4) Die Ergebnisse der Ratssitzungen, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, werden den Mitgliedern der Universitätsmedizin durch Aushang mitgeteilt.

§ 13 Ordnungsverstöße

Verstößt eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer an einer Sitzung grob und wiederholt gegen die Ordnung, so kann die / der Vorsitzende sie / ihn aus dem Sitzungsraum verweisen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung im Fakultätsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.2.2005 außer Kraft.

Rostock, den 27.2.2012



Prof. Dr. med. Emil C. Reisinger
Dekan und Wissenschaftlicher Vorstand